

# AVENIRPLUS ANLAGESTIFTUNG

ANLAGERICHTLINIE

ANLAGEGRUPPE

BVG 25

AUSGABE 1. JANUAR 2020

## **INHALTSVERZEICHNIS**

Art. 1	Grundlagen	2
Art. 2	Anlageuniversum	2
Art. 3	Zulässige Anlagen	3
Art. 4	Anlagerestriktionen und risikolimiten	4
Art. 5	Kreditaufnahmen, Belehnung	4
Art. 6	Bewertung, Ausgabe, Rücknahme, Gebühren und Kosten	5
Art. 7	Wahrnehmung der Aktionärsrechte	6
Art. 8	Inkrafttreten, Abweichungen	6

ART. 1 GRUNDLAGEN

- Grundlagen <sup>1</sup> Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf die Stiftungsurkunde und das Reglement die nachfolgende Anlagerichtlinie.
- Gültigkeitsbereich <sup>2</sup> Die Anlagerichtlinie ist gültig für die Anlagegruppe "BVG 25".

ART. 2 ANLAGEUNIVERSUM

- Anlageklassen <sup>1</sup> Die Anlagegruppe investiert ihr Vermögen in zulässige Anlagen nach Art. 53 BVV 2 mit Ausnahme von Bargeld.
- Anlagefokus <sup>2</sup> Die Anlagegruppe wird aktiv bewirtschaftet und verfolgt einen moderaten wertsteigerungsorientierten Investitionsansatz unter Zugrundelegung von Normquoten für die einzelnen Anlagekategorien. Zur Ausnutzung von Marktchancen im Rahmen der aktiven Bewirtschaftung werden Bandbreiten zu den Normquoten definiert.

- Normquoten und Bandbreiten <sup>3</sup> Es werden folgende Normquoten und Bandbreiten definiert:

Liquidität CHF	2.5% (0% bis 20%)
Obligationen CHF	5.0% (0% bis 30%)
Obligationen Fremdwährungen (hdg.)	7.5% (0% bis 30%)
Hypotheken	20.0% (0% bis 30%)
Aktien CH	12.5% (7.5% bis 17.5%)
Aktien Ausland	12.5% (7.5% bis 17.5%)
Immobilien CH	25.0% (15% bis 30%)
Immobilien Ausland	2.5% (0% bis 10%)
Alternative Anlagen (hdg.)	12.5% (0% bis 15%)
Max. Fremdwährungen ohne Absicherung	27.5.0%
Max. Aktienanteil (CH und Ausland)	35.0%
Max. Immobilienanteil (CH und Ausland)	30.0%

Die Normquoten und Bandbreiten verstehen sich unter Berücksichtigung des Engagements aus derivativen Instrumenten.  
Anlagen in fremder Währung können ganz oder teilweise gegenüber dem CHF abgesichert werden.

- Benchmark <sup>4</sup> Es werden folgende Kategorienbenchmarks definiert:

Liquidität CHF:	FTSE CHF 3M Euro Dep.
Obligationen CHF:	SBI AAA-BBB (TR)
Obligationen FW (hdg.)	BBG Barc Global Agg (TR) hdg. CHF
Hypotheken	SBI Domestic 1-3 Y AAA-BBB (TR)
Aktien CH	SPI TR CHF
Aktien Ausland	MSCI World ex CH (NR)
Immobilien CH	KGAST Immo (TR)

Immobilien Ausland      FTSE EPRA/NAREIT Dev.  
 Alternative Anlagen      HFRX hdg. CHF

Die Benchmark für die Anlagegruppe ergibt sich aus den aggregierten Kategorienbenchmarks. Entsprechend richtet sich die Anlagegruppe unter Einhaltung der strategischen Quoten und deren Bandbreiten an den aggregierten Kategorienbenchmarks aus.

ART. 3                      ZULÄSSIGE ANLAGEN

- |               |   |
|---------------|---|
| Liquidität    | <p><sup>1</sup> Die Liquidität kann in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen inkl. Obligationen mit einer maximalen Restlaufzeit von 12 Monaten bei inländischen oder ausländischen Schuldner gehalten werden. Das Rating der Schuldner muss mindestens A-3 (Standard &amp; Poor's) bzw. P-3 (Moody's) oder ein Äquivalent davon betragen. Diese Anforderung gilt nicht für die Depotbank.</p>  |
| Obligationen  | <p><sup>2</sup> Es werden nur Anlagen berücksichtigt, welche zum Zeitpunkt des Kaufs und auch später ein Rating von mindestens BBB- (Standard &amp; Poor's) bzw. Baa3 (Moody's) aufweisen. Verfügt eine Anlage im Reporting per Monatsende über ein tieferes Rating, so ist diese grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen zu verkaufen. Sofern die Anlage aus opportunistischen Gründen trotzdem behalten werden soll, ist dieser Entscheid zu dokumentieren und laufend zu überprüfen. Das Volumen darf jedoch nicht mehr als 10% der strategischen Quote der Anlagekategorie betragen. Der Stiftungsrat wird an den jeweiligen Sitzungen informiert.</p> <p>Falls keine Standard &amp; Poor's oder Moody's Ratings vorhanden sind, kann auf ein Rating einer anderen anerkannten Agentur (bspw. ZKB, Fedafin) zurückgegriffen werden.</p> <p>Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen sind auf maximal 5% des Nettovermögens begrenzt.</p> |
| Aktien        | <p><sup>3</sup> Berücksichtigt werden Aktien, Partizipations- und Genussscheine und ähnliche Wertschriften und Beteiligungen sowie Genossenschaftsanteilscheine. Die Papiere müssen an einer Börse kotiert sein oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.</p>  |
| Hypotheken    | <p><sup>4</sup> Auf CHF lautende Darlehen mit Grundpfandsicherung im Rahmen einer ersten Hypothek. Zweithypotheken sind zulässig, müssen jedoch ausreichend durch Verpfändung von Vorsorgegelder gedeckt sein. Alle belehnten Objekte müssen in der Schweiz liegen. Die Belehnung darf maximal 80% des Verkehrswertes der Immobilie betragen.</p>   |
| Immobilien CH | <p><sup>5</sup> In der Schweiz gelegene Immobilien. Die Anlagen sind dabei angemessen nach Region, Lage und Nutzungsarten zu verteilen, wobei die Wohnliegenschaften mindestens 50% betragen müssen. Die Anlage in Bauland, angefangene Bauten sowie sanierungsbedürftige Objekte ist auf maximal 30% der Anlagen beschränkt.</p>   |

- Immobilien Ausland <sup>6</sup> Im Ausland gelegene Immobilien. Die Anlagen sind dabei angemessen auf verschiedene Länder, Lage und Nutzungsarten zu verteilen.
- Alternative Anlagen <sup>7</sup> Zulässig ist die Anlage in Hedge Funds, Private Equity, Insurance Linked Securities, Rohstoffe und Infrastrukturen sowie Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV2.
- Kollektive Anlagen <sup>8</sup> Alle in den vorstehenden Absätzen unter Artikel 3 genannten zulässigen Anlagen (ohne Immobilien CH und Ausland und Alternative Anlagen) können direkt oder über Kollektivanlagen, welche die Voraussetzungen von Art. 56 Abs. 2 BVV 2 erfüllen, erfolgen. Es können auch Hypotheken- oder Immobilien-Anlagegruppen der Stiftung eingesetzt werden. Die Anlagen in den vorstehenden Absätzen Immobilien Ausland und alternative Anlagen erfolgen nur über Kollektivanlagen, welche die Voraussetzungen von Art. 56 Abs. 2 BVV 2 erfüllen.
- Im Weiteren gelten die Bestimmungen von Art. 30 ASV.
- Derivative Finanzinstrumente <sup>9</sup> Der Einsatz von derivativen Instrumenten ist unter Einhaltung von Art. 56a BVV 2 erlaubt, soweit deren Basiswerte zulässige Anlagen im Sinne der vorstehenden Art. 1 bis 6 darstellen oder die derivativen Instrumente der Fremdwährungsabsicherung dienen.

#### ART. 4 ANLAGERESTRIKTIONEN UND RISIKOLIMITEN

- Einzelbegrenzungen <sup>1</sup> Die Begrenzungen für einzelne Schuldner und einzelne Gesellschaftsbeteiligungen gemäss Art. 54 und 54a BVV 2 sind einzuhalten.
- Anzahl Schuldner und Gesellschaften <sup>2</sup> In jeder Anlagekategorie ist dem Grundsatz der Diversifikation grosse Beachtung zu schenken. Entsprechend gilt es, pro Anlagekategorie mindestens 10 Positionen zu halten. Bei kollektiven Anlagegefässen bezieht sich diese Mindestanzahl auf die innerhalb der kollektiven Anlagegefässe gehaltenen Einzelpositionen, weshalb im Grundsatz ein kollektives Anlagegefäss immer als genügend Diversifiziert gilt
- Effektenleihe und Pensionsgeschäfte <sup>3</sup> Effektenleihe und Pensionsgeschäfte sind nicht zulässig
- Risikolimiten <sup>4</sup> Die Anlagegruppe orientiert sich primär an den strategischen Quoten und deren Bandbreiten. Limiten bezüglich Durationsabweichungen werden keine definiert. Abweichungen bezüglich Branchen-, Regionen- und Währungsverteilung sind ebenfalls unbegrenzt möglich.

#### ART. 5 KREDITAUFNAHMEN, BELEHNUNG

- Kreditaufnahmen, Hebel <sup>1</sup> Innerhalb der Anlagegruppe und der von ihr gehaltenen Kollektivanlagen sind lediglich technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zulässig. Davon ausgenommen sind Anlagen in Immobilien CH und Immobilien Ausland, in denen eine durchschnittliche Belehnungsquote von einem Drittel

des Verkehrswertes erlaubt ist. Weiter ist ein Hebel in alternativen Anlagen ausschliesslich in den gemäss Art. 28 Abs. 4 ASV aufgeführten Fällen zulässig.

<b>ART. 6</b>	<b>BEWERTUNG, AUSGABE, RÜCKNAHME, GEBÜHREN UND KOSTEN</b>
Bewertung	<sup>1</sup> Die Bewertung des Bruttovermögens und der Verbindlichkeiten erfolgt auf alle Ausgabe- und Rücknahmetage. Massgebend sind die Vorschriften des Stiftungsreglementes.
Ausgabe	<sup>2</sup> Ausgaben von Ansprüchen erfolgen einmal pro Woche, in der Regel am Mittwoch. Die Stiftung erstellt einen Jahresplan, welcher evtl. Feiertage berücksichtigt. Es kann ein Ausgabezuschlag von bis zu 2% erhoben werden.
Rücknahmen	<sup>3</sup> Rücknahmen von Ansprüchen erfolgen jeweils am selben Tag wie die Ausgabe von Ansprüchen. Es kann ein Rücknahmeabschlag von bis zu 2% erhoben werden.
Gebühren und Kosten	<sup>4</sup> Der Anlagegruppe werden die folgenden Kosten direkt belastet: <ul style="list-style-type: none"><li>– Aufwendungen beim Kauf oder Verkauf von Wertschriften wie Courtagen, Börsengebühren, Steuern etc.</li><li>– Aufwendungen der Depotbank für die Wertschriftenverwahrung, die Wertschriftenadministration und das periodische Reporting</li><li>– Für die Aufwendungen der Geschäftsführung und Administration werden der Stiftung pauschal maximal 0.75% des Anlagevermögens belastet</li><li>– Anteilsmässige Kosten für die Verwaltung der Anlagestiftung</li><li>– Honorar der Revisionsstelle</li><li>– Gebühren der Aufsicht</li><li>– Honorar von Steuerberatern</li><li>– Honorar des Anlageausschusses</li><li>– Kosten der Buchführung, Rechnungslegung und der allgemeinen Administration</li><li>– Kosten des Drucks und Versandes von Informationen an die Anleger</li><li>– Weitere ausserordentliche Kosten, die sich aus gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften ergeben</li></ul>

Die nachfolgenden Gebühren unterscheiden sich je nach Gebührenklasse. Diese ist abhängig vom investierten Vermögen des einzelnen Anlegers:

– Kosten der Vermögensverwaltung

Gebührenklasse A: maximal 1.00% des Gesamtvermögens (ohne MwSt)

Gebührenklasse B: Die Gebühren werden dem Anleger direkt in Rechnung gestellt (Null-Klasse, individualisiertes Gebührenmodell)

Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu den erwähnten Ansätzen belastet.

## ART. 7 WAHRNEHMUNG DER AKTIONÄRSRECHTE

Bei Direktanlagen werden an den Generalversammlungen die Stimmrechte ausgeübt. Auf eine physische Präsenz an Generalversammlungen wird normalerweise verzichtet. Liegen keine besonderen Situationen vor, so wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter mit der Stimmrechtsvertretung beauftragt. Zu den Anträgen des Verwaltungsrates wird in der Regel mit «Ja/Annahme» oder «Nein/Ablehnung» gestimmt. Auf «Enthaltung» wird weitestgehend verzichtet. Die Weisungserteilung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Bei Vorliegen spezieller Situationen (insbesondere bei Übernahmen, Zusammenschlüssen, bedeutenden personellen Mutationen im Verwaltungsrat, Veränderungen der Kapitalstruktur, Veränderungen der Stimmrechtsstruktur) kann der Stiftungsrat Abstimmungsweisungen erteilen. Das Interesse der Anleger gilt als gewahrt, wenn das Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der Anlagestiftung dient.

Bei Kollektivanlagen wird das Stimmrecht gemäss den von den entsprechenden Fondsleitungen definierten Regeln wahrgenommen. Der einmal jährlich zu erstellende Rechenschaftsbericht über die Wahrnehmung der Stimpfpflicht gemäss Art. 23 Abs. 2 VegüV wird auf der Homepage der Stiftung publiziert.

## ART. 8 INKRAFTTRETEN, ABWEICHUNGEN

Erlass und Inkrafttreten

Der Stiftungsrat hat diese Anlagerichtlinie mit Beschluss vom 29. Juli. 2019 erlassen. Sie tritt auf den 01.01.2020 in Kraft.

Abweichungen

Von der Richtlinie darf nur im Einzelfall und befristet abgewichen werden, wenn das Interesse der Anleger eine Abweichung dringend erfordert und der Präsident des Stiftungsrats der Abweichung zustimmt.

Bern, 29. Juli 2019

Avenirplus Anlagestiftung